



Merkblatt zur Aufnahme von Kindern in Tagespflege

- Betreut eine Tagesfamilie (Tagesmutter und/oder Tagesvater) regelmässig eines oder mehrere Kinder unter 12 Jahren gegen Entgelt tagsüber im eigenen Haushalt, so müssen alle Tageskinder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemeldet werden (Art. 12 PAVO¹).
Meldeformulare für Tagesfamilien und Tageskinder finden Sie unter:
<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Justiz/Kindes--und-Erwachsenen-schutzbeh-rde--KESB-/Ein-Pflegekind-aufnehmen/Tagespflege-1311470-DE.html>
- Maximal können 5 Kinder gleichzeitig, die eigenen Kinder unter 12 Jahren mit eingeschlossen, in einer Tagesfamilie betreut werden.
- Die Tagesfamilie wird vor der Aufnahme von Tageskindern durch die zuständige Fachperson der Plegekinderaufsicht der KESB besucht. Hierbei wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Tagespflege erfüllt sind. Die Tageseltern und ihre Mitbewohner werden auf ihre Persönlichkeit, Gesundheit und auf ihre erzieherische Eignung geprüft. Ebenfalls wird geprüft, ob die Wohnverhältnisse den Anforderungen entsprechen (Art. 5 PAVO).
Anschliessend wird die Tagesfamilie jedes Jahr durch die zuständige Fachperson der Plegekinderaufsicht der KESB besucht. Dabei wird überprüft, ob die Voraussetzungen zur Betreuung von Tagespflegekindern weiterhin erfüllt sind (Art. 10 PAVO).
Die KESB kann den Tagespflegeeltern - unter Anzeige an den gesetzlichen Vertreter - die weitere Aufnahme von Kindern untersagen, wenn andere Massnahmen zur Behebung von Mängeln oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen (Art. 12 Abs. 3 PAVO).
- Wer ein minderjähriges Tageskind mehr als 30 Nächte pro Jahr entgeltlich oder mehr als 90 Nächte pro Jahr unentgeltlich auch **nachtsüber** betreut (Tagespflege mit regelmässigen Übernachtungen) benötigt eine Pflegefamilienbewilligung (Art. 4 PAVO). Entsprechende Anträge sind ebenfalls bei der KESB einzureichen. Das entsprechende Formular finden Sie unter:
<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Justiz/Kindes--und-Erwachsenen-schutzbeh-rde--KESB-/Ein-Pflegekind-aufnehmen-89776-DE.html>
- Als Tagesmutter oder -vater gelten Sie als selbständigerwerbend und sind verpflichtet, sich bei der Ausgleichskasse Ihres Wohnkantons anzumelden. Weitere Informationen und das Anmeldeformular erhalten Sie beim Sozialversicherungsamt des Kantons Schaffhausen.

¹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)

Wir empfehlen:

- Bei Vorschulkindern auf die Konstanz der Gruppe zu achten. Kontinuität in der Betreuung ist für Kleinkinder wesentlich.
- Betreuungszeiten zwischen den abgebenden Eltern und der Tagesfamilie verpflichtend für die nächste Betreuungsperiode zu vereinbaren.
- Jedes Betreuungsverhältnis durch einen Vertrag zu regeln.

Anmerkung:

Der Verein für Kinderbetreuung ZWEIDIHEI stellt Tagesmütter/Tagesväter an und bietet ihnen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Weitere Infos finden Sie unter: www.zweidihei.ch.